

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 7

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Präsident Emil Künzler konnte zur diesjährigen Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge am 23. April 1987 in der St. Gallischen Höhenklinik, Walenstadtberg, wo er von 1956–1961 als Verwalter des vormaligen Lungensanatoriums gewirkt hatte, gegen 80 Teilnehmer begrüßen. Als Gäste waren neben den Vertretern des Kantonalen Departementes des Innern Dr. M. Bucheli, Departementssekretär, und Th. Keller, Vorsteher der Sozialen Dienste, sowie F. Sennhauser, Vorsteher des Gemeinderechnungswesens, ein Vertreter der benachbarten Fürsorgekonferenz des Kantons Appenzell Ausserrhoden sowie eine Vertretung der Fürsorgedirektion des Kantons Glarus anwesend.

Die geschäftlichen Traktanden wickelten sich in gewohnt speditiver Weise ab (Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbeitrag). Für den aus dem Vorstand ausgeschiedenen A. Traber, Rorschach, nahm neu Einsitz, Norbert Raschle, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen.

Nach Mitteilungen des Departementes des Innern über die laufenden Aktivitäten orientierten in Kurzreferaten Th. Keller, Vorsteher der Sozialen Dienste, und F. Sennhauser, Vorsteher des Gemeinderechnungswesens, über die Heimvereinbarung und ihre Anwendung, nachdem der Kanton St. Gallen mit Wirkung ab 1. Januar 1987 der interkantonalen Heimvereinbarung beigetreten ist. Schliesslich bot sich am Nachmittag die Gelegenheit zur Besichtigung der ausgebauten Höhenklinik (vormals Lungensanatorium). So.

ENTSCHEIDE

Was ist eine zum Fürsorge-Freiheitsentzug geeignete Anstalt?

Strafanstalten nur ausnahmsweise geeignet

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Was eine für den fürsorgerischen Freiheitsentzug «geeignete» Anstalt ist, ergibt sich aus den fürsorgerischen Bedürfnissen, welche die Anstalt im jeweils vorliegenden, einzelnen Fürsorgefall befriedigen soll. Eine Strafanstalt kann nur in Ausnahmefällen und nur bei Erfüllung spezifischer Voraussetzungen diese Eignung aufweisen.